



Merkblatt

Schutzrechte in China

I. Anmeldungen

- **Patente**

Die Anforderungen an Patente in China sind vergleichbar mit denen in Deutschland. Technische Erzeugnisse sowie Herstell- und Arbeitsverfahren können geschützt werden. Es ist **Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit** gefordert. Seit 1. Oktober 2009 gilt eine weltweite Neuheit, wonach alle Vorveröffentlichungen im In- und Ausland gegen den Rechtsbestand des Patentbesitzes eingewendet werden können. Vorteilhaft ist es, zuerst eine deutsche Anmeldung einzureichen und anschließend die Patenterteilung in China zu beantragen. Die Recherche des Deutschen Patentamtes wird von den chinesischen Behörden häufig zur Prüfung der chinesischen Anmeldung herangezogen. Das Patent ist maximal **20 Jahre** gültig. Gegen ein erteiltes Patent ist kein Einspruch möglich, es kann allerdings eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden.

- **Gebrauchsmuster**

Ebenso wie das Patent ist auch das chinesische Gebrauchsmuster mit dem deutschen vergleichbar. Es betrifft **technische Erzeugnisse**, aber im Gegensatz zum Patent **keine Herstell- oder Arbeitsverfahren**. Das Gebrauchsmuster wird nicht sachlich, sondern nur formal geprüft. Es besteht wie in Deutschland eine **6-monatige Neuheitsschonfrist**, welche aber anders als in Deutschland nicht auf jede eigene Vorveröffentlichung, sondern im Wesentlichen nur für Veröffentlichungen des Anmelders auf Messen anwendbar ist. Dies muss berücksichtigt werden, wenn die Erfindung vor der deutschen Erstanmeldung bereits veröffentlicht war. Die Laufzeit des Gebrauchsmusters beträgt maximal **10 Jahre**. Im Gegensatz zu ausländischen Anmeldern reichen chinesische Anmelder deutlich mehr Gebrauchsmuster als Patente ein.

- **Geschmacksmuster**

Das chinesische Geschmacksmuster (design patent) ist nicht wie in Deutschland 25 Jahre, sondern lediglich **10 Jahre** gültig. Schutzzähig sind **Gestaltungen von Produkten**, die eine gewisse **Individualität** aufweisen und neu sind. Seit 1. Oktober 2009 gilt auch hier die **weltweite Neuheit**, unabhängig davon, ob das bekannte ältere Design in- oder außerhalb Chinas veröffentlicht wurde. Das Geschmacksmuster ist das mit Abstand beliebteste Schutzrecht bei chinesischen Anmeldern, das aber – ebenso wie das Gebrauchsmuster – von ausländischen Anmeldern nur selten genutzt wird. Die Durchsetzungsmöglichkeiten bei einer Verletzung des Schutzrechtes sind außerordentlich gut, insbesondere wenn das Produktdesign vollständig oder sehr ähnlich nachgeahmt wurde.

- **Marken**

Sollen Waren oder Dienstleistungen in China angeboten oder deren Anbieter in China verboten werden, so sind Markenmeldungen meist unerlässlich. Marken werden für die Dauer von **10 Jahren** ab Eintragung geschützt und können **beliebig oft um jeweils weitere 10 Jahre verlängert** werden. Schutzzähig sind **Wörter, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, dreidimensionale Zeichen, Farbzusammenstellungen sowie Kombinationen davon**. Sie müssen **wahrnehmbar** und **unterscheidungskräftig** sein und dürfen grundsätzlich **nicht beschreibend** und **nicht für den Geschäftsbetrieb freizuhalten** sein. Eingetragen werden Marken nicht, wenn sie mit einer älteren Marke identisch bzw. ähnlich sind oder wenn ihre Benutzung die Öffentlichkeit irreführen würde. Es besteht **Benutzungspflicht**, d.h. eine eingetragene Marke kann wieder gelöscht werden, wenn die o.g. Erfordernisse nicht erfüllt sind oder die Marke während eines ununterbrochenen Zeitraumes von 3 Jahren ohne gute Gründe nicht benutzt wurde.

Bei der Wahl einer Wortmarke ist insbesondere zu bedenken, in welchen Schriftzeichen die Marke angemeldet werden soll. Eine geeignete Transkription in chinesische Schriftzeichen ist meist empfehlenswert.

II. Durchsetzung

- **Verwaltungsverfahren**

Im Zuge eines Verwaltungsverfahrens kann gegen die Verletzung eines Schutzrechtes vorgegangen werden. Die beauftragte Verwaltungsbehörde kann eine Beschlagnahme der Verletzungsgegenstände anordnen und den Verletzer anweisen, die Verletzung zu unterlassen und sich öffentlich zu entschuldigen. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde kann jede der Parteien ein Gerichtsverfahren vor dem Volksgericht einleiten. Das Verwaltungsverfahren ist schnell und kostengünstig, es wird aber kein Schadensersatz, sondern nur ein geringes Bußgeld verhängt.



- **Gerichtsverfahren**

Eine härtere, wenn auch langwierigere Möglichkeit als die des Verwaltungsverfahrens besteht in der Einreichung einer Klage vor einem der Zivilgerichte. Der Schutzrechtsinhaber kann den Verletzer auf Unterlassung sowie Schadensersatz verklagen. Der Schadensersatz wird nach dem entgangenen Gewinn des Rechtsinhabers oder dem Verletzererwerb berechnet. Dabei kann eine fiktive Lizenzgebühr angesetzt werden. Ist ein konkreter Schaden nach dieser Berechnungsmethode nicht nachweisbar, so kann das Gericht einen Schadensersatz bis zu 1.000.000 RMB festsetzen.

- **Zollamtlicher Schutz**

Die Zollbehörden können den Import und Export schutzrechtsverletzender Waren durch Beschlagnahme unterbinden. Wird der Beschlagnahme nicht widersprochen oder stellt der Zoll oder ein Gericht die rechtmäßige Beschlagnahme fest, so können die Waren zerstört und Verwaltungsstrafen festgesetzt werden. Damit die Zollbehörden tätig werden können, muss vom Schutzrechtsinhaber zuvor ein entsprechender Antrag gestellt werden. Aussichtsreich ist das Zollverfahren nur, wenn dem Zoll eine gute Beschreibung der Verletzungsgegenstände oder Angaben zu möglichen Verletzern gegeben werden können.

- **Strafverfahren**

Bei einer besonderen Schwere der Schutzrechtsverletzung kann auch ein Strafverfahren gegen den Verletzer eingereicht werden. Dem Verletzer drohen dabei bis zu 7 Jahre Freiheitsstrafe und ein damit verbundenes anschließendes Reiseverbot ins Ausland. Im Gegensatz zu westlichen Ländern wird das Strafrecht in China gegen Schutzrechtsverletzer auch tatsächlich angewandt.

III. Tipps

- o grundsätzlich Schutzrechte anmelden für eine bessere Rechtsposition gegenüber Nachahmern
- o erst anmelden, dann veröffentlichen
- o Weiterentwicklungen und Umgehungslösungen zusätzlich anmelden
- o mehrere Schutzrechtsarten für einen Gegenstand anmelden (z.B. „Patent + Geschmacksmuster“, „Patent + Marke“)
- o Prüfung der eigenen Schutzrechte durch Rückübersetzung ins Deutsche oder Englische
- o gute Schutzrechtsanmeldung = gute Durchsetzungsmöglichkeit
- o Sicherheitslabels o.ä. anbringen zur Unterscheidung vom Nachbau
- o Feststellung und Beobachtung von Wettbewerbern und Verletzern
- o vor Verletzungsklage Rechtsbeständigkeit des Schutzrechts prüfen – Nichtigkeits-/Löschungsklage ist zu erwarten
- o verletze ich selbst ein Schutzrecht des Gegners?
- o möglichst viele Beweise für Verletzung vor Klageeinreichung sammeln (z.B. datierte Fotos vom Nachbau, Lieferscheine, Prospekte, Handbücher, Herstellungsort und Bestimmungsort des Nachbaus ermitteln, ...)
- o Lizenzierung statt Verletzungsklage abwägen
- o Ort der Klageeinreichung sehr genau überlegen
- o Verfolgung zusätzlich/alternativ in einem anderen Land bedenken (evtl. auch Transitland)
- o DE-Botschaft oder Presse um Unterstützung bitten
- o Erfahrungsaustausch mit anderen betroffenen Unternehmen
- o nicht auf eine einzige Maßnahme vertrauen
- o nationale Empfehlungen berücksichtigen, z.B. Mentalität, Umgang mit Offiziellen, persönliche Beziehungen, ...

V. Links

<http://www.cb-patent.com>: Homepage der Patentanwälte Canzler & Bergmeier

<http://dpma.de>: Homepage des Deutschen Patent- und Markenamtes

http://www.sipo.gov.cn/sipo_English/: Chinesisches Patentamt

<http://search.cnpat.com.cn/Search/EN/>: Patentrecherche

<http://www.espacenet.com>: Patentrecherche

Das vorliegende Merkblatt informiert über ein Thema des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Merkblatts, Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass diese ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.